

**Gebührensatzung der Stadt Sulingen  
für die Reinigung der öffentlichen Straßen  
und Wege in der Stadt Sulingen**  
(in der Fassung vom 18.12.2014)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07. Januar 1974 (Nds. GVBl. 1974 S. 1) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973( Nds. GVBl. 1973, S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Satzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sulingen vom 28. März 1966 hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 23. Juni 1976 folgende Gebührensatzung erlassen:

***Die nachstehende Fassung enthält die 1. Änderungssatzung vom 25.03.1993, die 2. Änderungssatzung vom 17.07.1997, die Änderungen infolge der Einführung des EURO vom 26.06.2001 und die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2014.***

**§ 1**

Die Eigentümer der innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 1 Straßenreinigungssatzung) liegenden bebauten und unbebauten Grundstücke gelten als Benutzer der von der Stadt Sulingen betriebenen öffentlichen Straßenreinigung und haben für die Benutzung Gebühren zu zahlen. Den Eigentümern stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsbauberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt Sulingen im Kalenderjahr durch die Straßenreinigung entstehen.

**§ 3**

- (1) Verteilungsmaßstab ist die Grundstücksbreite, an der sich der Hauptzugang befindet.
- (2) Die Grundstücksbreiten werden für jedes Grundstück von der Stadt ermittelt und festgesetzt. Dabei sind Bruchteile von Metern auf volle Meter aufzurunden.

**§ 4**

- (1) Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite bei wöchentlicher einmaliger Reinigung jährlich 0,90 €.
- (2) Ist die Stadt Sulingen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen gehindert, die Reinigung durchzuführen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## § 5

Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt; Festsetzungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bemessungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat.

## § 6

- (1) Die Gebühren werden den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid mitgeteilt. Sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In einzelnen Fällen bei Einzelveranlagungen werden Kleinbeträge wie folgt fällig:  
Am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt; am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.  
In den Fällen des § 7 werden die Gebühren anteilig erhoben. Ein nach § 7 fälliger Teilbetrag ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.  
Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

## § 7

Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Bemessungszeitraumes Grundstückseigentümer ist.

§ 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den Verpflichteten über.

## § 8

In besonderen Fällen können zur Vermeidung von Härten die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## § 9

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sulingen, 18.12.2014

*gez. Rauschkolb*

**Rauschkolb**  
**Bürgermeister**